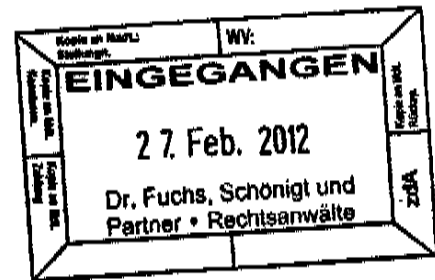


**Landgericht Saarbrücken**  
**4. Zivilkammer (OST)**

Saarbrücken, den 21.02.2012

**Aktenzeichen: 4 O 287/11**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



**Beschluss**

**In der Zwangsvollstreckungssache**

Steffen Gerster, Mietschuldnerdatenbank, [REDACTED]

Gläubiger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Kathrin Berger  
Futterstraße 15, 66111 Saarbrücken,  
Geschäftszeichen: 153/11

gegen

Digineo GmbH vertreten durch ihren Geschäftsführer Julian Kornberger, Lise-Meitner-  
Straße 2, 28359 Bremen,

Schuldnerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Fuchs, Schönigt + Partner  
Meyerstrasse 4, 28201 Bremen,  
Geschäftszeichen: 7-72/2011-D

hat das Landgericht Saarbrücken durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] am  
21.2.2012 beschlossen:

1. Gegen die Schuldnerin wird wegen Zuwiderhandlung gegen die dem Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 9.9.2011, Az. 4 O 287/11 enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen, im Internet,

insbesondere auf der Homepage www.selbstauskunft.net Inhalte von mittels Telefax oder Post übermittelten Briefen sowie Inhalte von E-Mails wörtlich wiederzugeben, die der Gläubiger an die Schuldnerin versendet hat, soweit diese mit einem Vertraulichkeitsvermerk versehen sind, ein Ordnungsgeld von 1.000,-- Euro, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 1.000,-- Euro ein Tag Ordnungshaft, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Schuldnerin, verhängt.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Schuldnerin zu tragen.

### Gründe

#### I.

Mit Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 9.9.2011, Az. 4 O 287/11, (Bl. 119 d.A.), aufrechterhalten mit Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 16.12.2011 (Bl. 196 d.A.) wurde der Schuldnerin aufgegeben, es zu unterlassen, im Internet, insbesondere auf der Homepage www.selbstauskunft.net Inhalte von mittels Telefax oder Post übermittelten Briefen sowie Inhalte von E-Mails wörtlich wiederzugeben, die der Gläubiger an die Schuldnerin versendet hat, soweit diese mit einem Vertraulichkeitsvermerk versehen sind Am 1.12.2011 war auf der Homepage www.selbstauskunft.net der Schuldnerin ein Schreiben des Gläubigers abrufbar, das mit einem Vertraulichkeitsvermerk gekennzeichnet war.

Der Gläubiger trägt vor,

des weiteren habe die Schuldnerin am 12.12.2011 zwei Schreiben des Gläubigers, die mit einem Vertraulichkeitsvermerk gekennzeichnet waren, derart wörtlich wiedergegeben, dass sie das gesamte Schreiben über einen Link auf ihrer Homepage zugänglich machte und auf diesen Link hinwies.

Der Gläubiger beantragt,

gegen die Schuldnerin ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Ordnungsgeld bis zu 250.000,-- Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft in einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Länge oder aber Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festzusetzen.

Die Schuldnerin trägt vor,  
die einstweilige Verfügung habe keinen vollstreckungsfähigen Inhalt. Verlinkt und hinterlegt worden sei lediglich ein Schreiben, das auch keinen Vertraulichkeitsvermerk enthalte.

## II.

Der Antrag ist begründet.

1. Gegen die Schuldnerin ist gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld zu verhängen. Die Schuldnerin hat gegen die im Titel auferlegte Unterlassungsverpflichtung zuwidergehandelt. Die Erzwingung einer Unterlassungsverpflichtung aus einer einstweiligen Verfügung richtet sich nach §§ 936, 928, 890 ZPO.

a. Die einstweilige Verfügung ist hinreichend bestimmt. Es ist nicht erforderlich, dass die zu beseitigenden Schriftstücke im Tenor konkret benannt sind. Aus dem Tenor ist ausreichend ersichtlich, die Wiedergabe welcher Schriftstücke die Gläubigerin zu unterlassen hat. Dies war für sie auch, wie sich aus ihrer Stellungnahme in Zusammenhang mit der Verlinkung ergibt, erkennbar.

b. Durch die Veröffentlichung des Schreibens am 1.12.2011 handelte die Schuldnerin entgegen ihrer Unterlassungsverpflichtung aus dem einstweiligen Verfügungsverfahren. Dies gilt auch für die Wiedergabe zweier Schreiben über die Verlinkung. Hier hat die Schuldnerin ausdrücklich auf den Link und dessen Inhalt hingewiesen und sich somit die dortige Wiedergabe der Schriftstücke zu eigen gemacht. Hintergrund des Verweises war, dass die Schuldnerin die Schreiben wegen der einstweiligen Verfügung gerade nicht auf ihrer eigenen Homepage verbreiten wollte. Das Gericht sieht es als erwiesen, dass das Schriftstück, das über einen Link zugänglich war, mit einem Vertraulichkeitsvermerk versehen war. Dies ergibt sich aus Anlage AST 2 des Antrags (Bl. 231 d.A.). Dort wird ausgeführt, dass sowohl Auskunft als auch Rechnungsvermerk mit einem Vertraulichkeitsvermerk versehen sind. Auf Anlage AST 3 (Bl. 232 d.A.) ist zu erkennen, dass das Schreiben mit dem Zusatz: „Beachten Sie unbedingt den Vertraulichkeitsvermerk“ versehen ist.

2. Die Verhängung des Ordnungsgeldes war im Beschluss gemäß § 890 II ZPO angedroht.

3. Das Gericht hat das beantragte Ordnungsgeld auf 1.000,-- Euro festgesetzt. Es hat hierbei sowohl die Schwere der fortgesetzten Zuwiderhandlung berücksichtigt als auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schuldnerin durch ein empfindliches Übel zur künftigen Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten wird. Die Ersatzfreiheitsstrafe hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 I 1 ZPO.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

■■■■■  
Richterin am Landgericht

**Ausgefertigt:**

(■■■■■ Justizbeschäftigte)  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle